

Juni 2020

HeilmasseurIn Berufsbild - Berufspflichten

(Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz BGBl. I Nr. 169/2002 idgF.)

Berufsbild (§ 29)

Der Beruf des Heilmasseurs umfasst die eigenverantwortliche Durchführung von

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1. klassischer Massage | 1. klassischer Massage*) |
| 2. Packungsanwendungen | 2. Spezialmassagen*) |
| 3. Thermotherapie | |
| 4. Ultraschalltherapie | *) bei Blindheit |
| 5. Spezialmassagen | |

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.

Der anordnende **Arzt** trägt die Verantwortung für die Anordnung (**Anordnungsverantwortung**), der **Heilmasseur** trägt die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit (**Durchführungsverantwortung**). Die ärztliche Anordnung hat schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung der angeordneten Tätigkeit ist durch den Heilmasseur durch Datum und Unterschrift zu bestätigen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

Berufspflichten (§§ 1a, 2-4, 32-35)

Allgemeines

Heilmasseure haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Patienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. **Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.**

Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, die für den Tätigkeitsbereich maßgeblich sind, **regelmäßig fortzubilden**. Das Mindestausmaß der Fortbildungsverpflichtung beträgt **40 Stunden innerhalb von fünf Jahren**.

Datenverarbeitung

Medizinische Masseure und Heilmasseure sind ermächtigt, die im Rahmen der Berufsausübung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der im Gesetz geregelten



1. Dokumentation
2. Information und Auskunftserteilung
3. Anzeige
4. Honorarabrechnung unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zu verarbeiten.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 DSGVO ausgeschlossen.

Dokumentationspflicht, Informationspflicht und Auskunftserteilung

Heilmasseur sind verpflichtet, **Aufzeichnungen** über jede in Behandlung übernommene Person, insbesondere über den tätigkeitsrelevanten Zustand der Person bei Übernahme der Behandlung, die ärztlichen Anordnungen, den Behandlungsverlauf sowie über Art und Umfang der angewandten Tätigkeiten, **zu führen** und hierüber

1. der behandelten Person
2. der zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person und
3. der von ihr allenfalls namhaft gemachten Person

alle Auskünfte zu erteilen. Sie sind verpflichtet, diesen Personen über Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren sowie gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

Die Dokumentation ist mindestens **zehn Jahre aufzubewahren**. Dies gilt auch für den Fall der Niederlegung der beruflichen Tätigkeit.

Heilmasseur haben **anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe**, die die betroffenen Patienten behandeln oder pflegen, die für die Behandlung und Pflege **erforderlichen Auskünfte** zu erteilen. Sie sind weiters **verpflichtet**, den **anordnenden Arzt** unverzüglich über **nicht dem Therapieverlauf entsprechende** sowie für die weitere Behandlung bedeutsame gesundheitliche Auffälligkeiten zu **informieren** und die dafür notwendigen Daten zu übermitteln.

Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung haben Heilmasseur die zur Behandlung übernommenen Patienten oder die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Personen insbesondere über

1. den geplanten **Behandlungsablauf**,
2. die **Kosten** der von ihnen zu erbringenden Behandlung und
3. den beruflichen **Versicherungsschutz**

zu informieren. Dabei ist sicherzustellen, dass in jedem Fall die der behandelten Person im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU in Rechnung gestellten Kosten nach objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien berechnet werden. Im Rahmen der Aufklärung über die Kosten der Behandlung ist insbesondere auch darüber zu informieren, welche Behandlungskosten von dem entsprechenden inländischen Träger der Sozialversicherung

oder der Krankenfürsorge voraussichtlich übernommen werden und welche von dem betroffenen Patienten zu tragen sind.

Heilmasseur haben, sofern die Leistung nicht direkt mit einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge verrechnet wird, nach erbrachter Leistung eine **Rechnung** über diese **auszustellen**.

Daten der Dokumentation dürfen

1. an die Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zu Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, sowie
2. an den anordnenden Arzt, in dessen Behandlung der Patient steht, mit Zustimmung des Patienten oder der zur gesetzlichen Vertretung befugten Person

übermittelt werden.

Im Falle des Ablebens eines freiberuflich tätigen Heilmasseurs ist sein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die Dokumentation für die Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer gegen Ersatz der Aufbewahrungskosten dem Amt der zuständigen Landesregierung oder einem von diesem Amt benannten Dritten zu übermitteln.

Anzeigepflicht

Medizinische Masseur und Heilmasseur sind **zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet**, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht, wenn

1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
3. der Berufsangehörige, der seine berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Weiters kann in Fällen des Abs. 1 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) richtet, sofern

dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Verschwiegenheitspflicht

Heilmassseure sind zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse **verpflichtet**.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,
2. Mitteilungen an die Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind,
3. die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Heilmasseur von der Geheimhaltung entbunden hat,
4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

Weiters besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht, soweit der Berufsangehörige

1. der Anzeigepflicht gemäß § 3a oder
2. der Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 nachkommt.

Die Verschwiegenheitspflicht eines freiberuflichen Heilmassseurs besteht auch insoweit nicht, als die für die Honorarabrechnung gegenüber den Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten, sonstigen Kostenträgern oder Patienten erforderlichen Unterlagen zum Zweck der Abrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, Dienstleistungsunternehmen überlassen werden. Eine allfällige Speicherung darf nur so erfolgen, dass Betroffene weder bestimmt werden können noch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbar sind.

Werbebeschränkung und Provisionsverbot

Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede **vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten**.

Der Heilmasseur darf **keine Vergütungen für die Zuweisung** von Kranken sich oder einem anderen **versprechen, geben, nehmen oder sich zusichern lassen**. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.